

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1910)
Heft: 99

Rubrik: Mitteilungen des Zentralvorstandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 34. Der Zentralvorstand kann für die Behandlung dringender Fragen jederzeit, auch nicht in Verbindung mit Generalversammlungen, eine Delegiertenversammlung einberufen.

d. Die Sektionen.

Art. 35. Die Mitglieder der Gesellschaft bilden in den Kantonen, in welchen sie ansässig sind, Sektionen.

Art. 36. Schweizer Künstler, welche in grossen Kunstzentren des Auslandes niedergelassen sind oder sich daselbst längere Zeit aufhalten, können sich zu Sektionen vereinigen, wenn sie schon Mitglieder der Gesellschaft sind oder sich als solche aufnehmen lassen.

Art. 37. Zum Bestand einer Sektion gehören mindestens fünf Mitglieder.

Allfällige Sektionsstatuten bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstandes.

Verkehr des Zentralvorstandes mit den Sektionen.

Art. 38. Der Zentralvorstand prüft die Fragen, welche den Generalversammlungen, den Sektionen oder den Delegiertenversammlungen vorzulegen sind und führt die ordnungsgemäßen Beschlüsse aus. Er korrespondiert mit den Sektionen und orientiert sie über alle die Gesellschaft betreffenden Vorkommnisse.

Art. 39. Unter Vorbehalt der den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen, sowie den Delegiertenversammlungen zugewiesenen Kompetenzen, entscheiden die Sektionen alle Fragen, welche ihnen vom Zentralvorstande vorgelegt werden, **durch das Mittel der Urabstimmung der einzelnen Mitglieder**. Die Stimmzettel werden vom Zentralvorstand versandt, entgegengenommen und das Resultat der Abstimmung durch Sichtung derselben ermittelt.

Art. 40. Den **Mitgliedern der Sektionen** ist eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, um die Fragen zu beantworten, deren Entscheid in ihre Kompetenz fällt. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden, darf aber nicht weniger als 4 Tage für die vom Sitze des Zentralvorstandes entferntesten Sektion betragen.

Art. 41. Fragen, welche nicht sofort entschieden werden müssen, sollen den Sektionen vornehmlich im Winter vorgelegt werden.

Art. 42. Die Sektionen tragen selbst die Unkosten, welche ihnen aus ihrer Verwaltung und dem Verkehre mit dem Zentralvorstand erwachsen.

Das Vermögen der Gesellschaft.

Art. 43. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet einzig das Vereinsvermögen. Die einzelnen Mitglieder haben keinerlei Recht auf das Vermögen der G. S. M. B. & A. Ebenso ist die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ausgeschlossen.

Art. 44. Die Jahresbeiträge und die Einkünfte der Kapitalanlagen, herrührend von Legaten, Schenkungen, Reinerträgnisse etc. werden vom Zentralvorstand verwaltet, welcher über seine Geschäftsführung an der ordentlichen Generalversammlung Rechenschaft ablegt. **Um dieser die Finanzkontrolle zu erleichtern, ernennt sie alljährlich zwei Rechnungsprüfer.**

Art. 45. Um die Verwaltungskosten der Gesellschaft zu decken, verfügt der Zentralvorstand über die genannten Einkünfte und Jahresbeiträge, mit Ausnahme der in Art. 17 erwähnten Beiträge der Passivmitglieder **auf Lebenszeit von Fr. 200**, welche sowohl von der Zentral- als von den Sektionskassen kapitalisiert werden müssen. Jede Verwendung des Gesellschaftsvermögens setzt die Zustimmung der Generalversammlung oder der Zweidrittelsmehrheit der Sektionen voraus.

Art. 46. Wird die Gesellschaft aufgelöst, so fällt das Gesellschaftsvermögen der schweizerischen Winkelriedstiftung zu.

Statutenänderungen.

Art. 47. Ueber jeden Antrag, welcher auf Abänderung der Statuten gerichtet ist, kann nur in einer ordentlichen Generalversammlung Beschluss gefasst werden. Er muss dem Zentralvorstand mindestens 4 Monate vor Zusammentritt der Generalversammlung vorgelegt werden. Der Zentralvorstand hat binnen Monatsfrist nach Empfang des Antrages denselben den Sektionen vorzulegen, damit er diskutiert und die Begutachtung einen Monat vor Zusammentritt der Generalversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden könne.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 48. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung erfolgen. Für denselben ist eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 49. Durch die gegenwärtigen Satzungen werden alle früheren Statuten und Reglemente aufgehoben.

Also revidiert und zum sofortigen Inkrafttreten ange-
nommen von der Generalversammlung der Gesellschaft
schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten vom
1910 in

Der Präsident:

Der Sekretär:

MITTEILUNGEN DES ZENTRALVORSTANDES

In seiner Sitzung vom 13. Mai 1910 befasste sich der Zentralvorstand mit folgenden Geschäften:

1. Auf eine **Anfrage der Frau Anny Francillon-Lierow**, ob ihr gestattet sei, in unserer Ausstellungsgruppe am Salon auszustellen, wird beschlossen, ihr dies zu gewähren, vorausgesetzt, dass sie die Ausweise erbringe, welche Art. 6 Al. 1. a und b unserer Statuten von unsren Aktivmitgliedern verlangen.

2. Ein Antrag des Herrn Righini, es seien in Zukunft die Kunstblätter vom Zentralsekretariat aus an die einzelnen Passiven und nicht mehr an die Sektionsvorstände zu senden, wird mit der Begründung abgelehnt, dass erstens, verschiedene Sektionen den gegenwärtigen Modus gewünscht hatten und dass derselbe auf deren Begehren hin eingeführt worden sei; zweitens, dass eine Kontrollmöglichkeit für die einzelnen Sektionseinzieher durch die Änderung des bisherigen Systems gefährdet würde und dass drittens, es Sache des neuen Zentralvorstandes sein werde, ihm gut scheinende Änderungen zu treffen.

3. An Herrn Amiet sind je 2 Abzüge seines Holzschnittes auf Bütten und Japan kostenlos abzugeben.

4. Eingabe der Malerinnen. Der Zentralvorstand beschliesst, der Generalversammlung zu beantragen, es sei der Eingabe der Malerinnen insofern zu entsprechen, als diese als mitausstellende Gäste zu betrachten wären, vom Augenblicke an, wo die Generalversammlung oder die Mitglieder durch Urabstimmung dieselben, jede einzeln dazu gewählt hätte und die betreffenden Künstlerinnen denselben Anforderungen, welche unsere Statuten an die Aktivmitglieder der G. S. M. B. & A. stellt, entsprächen. Herr Loosli wird beauftragt, den Antrag des näheren zu formulieren und darüber an der Delegierten- und Generalversammlung zu referieren.

